



## Allgemeine Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb 2020/2021 A-, B- und C-Junioren

### 1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV. Die Vereine und die zuständigen Mitarbeiter sind gehalten, sich über diese Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

### 2. Meldung an das DFBnet/Ergebniseingabe

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis und eventuelle Spielausfälle an das DFBnet zu melden. Spielergebnisse einschließlich Abbruch gelten als unverzüglich im Sinne des § 39 Jugendordnung mitgeteilt, wenn sie bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt sind. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr beendet sind, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich mitgeteilt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss in das System eingepflegt sind.

### 3. Spielbericht–Online

(elektronischer Spielbericht; siehe auch gesonderte Durchführungsbestimmungen)

Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen Onlinespielbericht dem SR vorzulegen. Änderungen dürfen nach der Freigabe nur durch den SR vorgenommen werden. Darüber hinaus sind auch die Spielerpässe von beiden Mannschaften 30 Minuten vor Spielbeginn dem SR vorzulegen.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen dem betroffenen Spieler nicht die Einsatzberechtigung, sofern sich der Spieler ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 3 der Jugendordnung legitimieren kann.

Bei einem fehlenden Spielerpass und fehlender Legitimation haben die Vereine unaufgefordert einen Online-Ausdruck mit eigenhändiger Unterschrift des betreffenden Spielers dem SR vorzulegen und anschließend dem Klassenleiter zuzusenden.

Die Schiedsrichter, **auch die nicht offiziellen Schiedsrichter**, sind verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Sie haben die erforderlichen Angaben unmittelbar (in der Regel spätestens 60 Minuten) nach Ende des Spiels vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 StO geahndet werden. Außerdem ist im Feld „Bemerkungen“ anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.

Alle für den Einsatz vorgesehenen Spieler sind im elektronischen Spielbericht aufzuführen. Der SR ist verpflichtet, die jeweils erste Einwechslung eines Spielers (einschließlich ggf. des zweiten Torwarts) im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Bei Systemausfall wird ein Papier-Spielbericht verwendet. In diesem Fall sind die Vereine für die Ergebnismeldung ins DFB-Net verantwortlich (siehe auch unter Punkt 2).

### 4. Hessenliga

Die Bestimmungen für die A-, B- und C-Junioren-Hessenligen sind in den dortigen speziellen Durchführungsbestimmungen zu finden. Ebenfalls sind die Durchführungsbestimmungen gemäß § 9a) der Jugendordnung („digitaler Spielerpass“) zu beachten.



## 5. Verbandsliga

Die Bestimmungen für die A-, B- und C-Junioren-Verbandsligen sind in den dortigen speziellen Durchführungsbestimmungen zu finden. Ebenfalls sind die Durchführungsbestimmungen gemäß § 9a) der Jugendordnung („digitaler Spielerpass“) zu beachten.

## 6. Gruppenligen der Regionen

Die Gruppenligen sollen mit mindestens 12 Mannschaften, höchstens mit 14 Mannschaften spielen. Die konkreten Auf- und Abstiegsregelungen sind den Durchführungsbestimmungen der Regionen zu entnehmen.

### **Der Aufstieg der jeweiligen Gruppenligameister ist wie folgt geregelt:**

Region Kassel, Region Gießen/Marburg, Region Fulda: Verbandsliga „Nord“  
Region Frankfurt, Region Darmstadt, Region Wiesbaden: Verbandsliga „Süd“

Abweichende Eingruppierungen in die Verbandsliga aus regionalen Gesichtspunkten kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag der Vereine vornehmen.

Eine Jugendspielgemeinschaft kann in die Verbandsliga aufsteigen.

Sollte die Richtzahl der Mannschaften über- bzw. unterschritten werden, wird dies durch einen vermehrten oder verminderten Abstieg geregelt.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

Zu beachten für die Gruppenligen der Regionen Kassel, Gießen/Marburg, Fulda, Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden sind weiterhin die gemäß § 9a) der Jugendordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen („digitaler Spielerpass“).

## 7. Kreisligen

Die Kreise regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften der Jugendordnung und den Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses. Besonders sind die Durchführungsbestimmungen gemäß § 9a) der Jugendordnung („digitaler Spielerpass“) zu beachten.

Die Kreise können entweder eine eigene Qualifikation zur Bildung ihrer Kreisliga bzw. Kreisklasse ausspielen oder aber auch eine durchgängige Auf- und Abstiegsregelung erlassen. Konkrete Informationen dazu sind den Durchführungsbestimmungen der Kreise zu entnehmen.

## 8. Allgemeine Regelungen für alle Spielklassen

Aufstiegsberechtigt sind immer die Meister bzw. Gruppensieger der einzelnen Ligen/Klassen. Verzichtet der Meister bzw. Gruppensieger, so kann der Zweit- bis Viertplatzierte in der Reihenfolge das Aufstiegsrecht wahrnehmen (§ 30 Nr. 4 SpO; Qualifikationsrunden siehe § 16a JO).

Eine zusätzliche Meldefrist in Bezug auf die Aufstiegswilligkeit ist auf Grund der Regelungen des § 7 der Jugendordnung nicht zulässig. § 7 JO regelt abschließend die Meldeverpflichtungen der Vereine. Deren Meldung genießt Vertrauensschutz.

Grundsätzlich gilt für alle Spielklassen mit festgelegter Richtzahl am Saisonende: Sollte die Richtzahl der Mannschaften über- bzw. unterschritten werden, wird dies grundsätzlich durch einen vermehrten oder verminderten Abstieg ausgeglichen (maximal bis zur



festgelegten Höchstzahl der Absteiger). Auf Kreisebene können die Kreisjugendausschüsse hiervon abweichende Regelungen treffen.

Alternative Spielmodelle (z.B. „Norweger Modell“) sind möglich und müssen vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden. Es besteht kein Aufstiegsrecht.

Der letzte Spieltag wird grundsätzlich zeitgleich ausgeführt. Für Spiele ohne Auswirkungen auf Meisterschaft sowie Auf- und Abstieg kann die Klassenleitung Ausnahmen zulassen.

Verbandsjugendausschuss  
Grünberg, im August 2020